

Einfache Streitgenossenschaft							
①	<table border="1"> <tr> <td>§ 59 Alt. 1 ZPO</td> <td>Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge</td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td>§ 59 Alt. 2 ZPO</td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td>§ 60 ZPO</td> </tr> </table>	§ 59 Alt. 1 ZPO	Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge	oder	§ 59 Alt. 2 ZPO	oder	§ 60 ZPO
§ 59 Alt. 1 ZPO	Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge						
oder	§ 59 Alt. 2 ZPO						
oder	§ 60 ZPO						
②	<table border="1"> <tr> <td>§ 260 ZPO</td> <td>Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung</td> </tr> </table>	§ 260 ZPO	Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung				
§ 260 ZPO	Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung						



